



AXER PARTNERSCHAFT

Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Köln • Berlin • Düsseldorf

Dürener Straße 295
50935 **Köln**

Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
koeln@axis.de

Schlüterstraße 41
10707 **Berlin**

Fon 030/40 50 29 50
Fax 030/40 50 29 599
berlin@axis.de

Heinrichstraße 155
40239 **Düsseldorf**

Fon 0211 / 43 83 56 0
Fax 0211 / 43 83 56 11
duesseldorf@axis.de

Eine Einheit der axis-Beratungsgruppe

Verwaltungsanweisung zur Abgeltungsteuer

Teil 3: Regelungen zum Steuerabzugsverfahren

Stand: 05.02.2010

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung	2
2. Die Regelungen zum Steuerabzug in § 43 EStG.....	3
Die Berechnung des Abzugsbetrags.....	4
3. Die Regelungen zur Kirchensteuer.....	5
4. Einführungs- und Übergangsregeln.....	7
5. Umgang mit dem Freistellungsauftrag.....	10
6. Einzelfragen zu Depotüberträgen.....	10
7. Anpassung bei speziellen Produkten	11



Verwaltungsanweisung zur Abgeltungsteuer

Teil 3: Regelungen zum Steuerabzugsverfahren

1. Einführung

Das Gesetz zur Unternehmensteuerreform 2008 vom 14.8.2007 beinhaltet bereits konkret alle Pläne zur Abgeltungsteuer, die an Neujahr 2009 mit pauschal 25 Prozent plus Solidaritätszuschlag und ggfls. Kirchensteuer an den Start ging und völlig neue Steuerregeln für die Geldanlage brachte. Erste Korrekturen an der Systemumstellung gab es bereits durch die Jahressteuergesetze 2008 und 2009, etwa bei GmbH-Gewinnausschüttungen, Back-to-Back-Finanzierungen, Übergangsregeln zu Investmentfonds, Einstufung von Spezial-Fonds, sowie geänderte Regelungen für Zertifikate- und Geldmarktfonds, Finanzinnovationen, Bezugsrechte oder Aktienanleihen.

Das BMF beantwortet mit Schreiben vom 22.12.2009 (IV C 1 - S 2252/08/10004) rund ein Jahr nach Einführung der Abgeltungsteuer auf insgesamt 105 Seiten eine Reihe von Einzelfragen zur Anwendung. Nachfolgend eine Gesamtdarstellung der seit Neujahr 2009 geltenden Regeln unter Einbeziehung des Erlasses, der flankiert wird von weiteren Schreiben zur Neuregelung ab 2009, deren Inhalte im Anwendungserlass nicht behandelt werden. Diese müssen also zusätzlich beachtet werden:

- Besteuerung von Lebensversicherungsverträgen (BMF 1.10.2009, IV C 1 - S 2252/07/0001, BStBl 2009 I, 1172)
- Zweifels- und Auslegungsfragen zum InvStG (BMF 18.8.2009, IV C 1 - S 1980-1/08/10019, BStBl 2009 I, 931)
- Muster des Freistellungsauftrags für 2009 (BMF 2.7.2008, IV C 1 - S 2056/0, BStBl. 2008 I, 687).
- Ausstellung von Steuerbescheinigungen (BMF 18.12.2009, IV C 1 - S 2401/08/10001)
- Steuerbescheinigung bei Aktiengeschäften von betrieblichen Anlegern über den Dividendentichtag hinaus (BMF 28.12.2009, IV C 1 - S 2252/09/10003; 5.5.2009, IV C 1 - S 2252/09/10003, BStBl 2009 I, 631)
- Anwendung des geänderten Kontenabrufs ab 2009 (BMF 2.1.2009, IV A 3 - S 0062/08/10007, BStBl I 2009, 8)
- Regelungen 2009 für die private und betriebliche Altersversorgung (BMF 20.1.2009, IV C 3 - S 2496/08/10011/IV C 5 - S 2333/07/0003, BStBl I 2009, 273).

Zu erwähnen im Anwendungserlass zur Abgeltungsteuer sind insbesondere von der bisherigen Sichtweise abweichende Ausführungen zu folgenden Punkten:

- Besteuerung des Gewinns aus der Veräußerung oder Einlösung von Inhaberschuldverschreibungen, die einen Lieferanspruch auf physisches Gold verbriefen.
- Besteuerung von Entschädigungszahlungen an Kunden.



- Steuerliche Einordnung von Gewinnen/Verlusten aus dem Verkauf von ADRs und dem Umtausch in die Aktien
- Steuerliche Behandlung der Andienung von Wertpapieren bei Vollrisikozertifikaten (§ 20 Abs. 4a EStG).
- Steuerliche Behandlung von Stückzinsen.
- Übertrag von Wertpapieren zwischen Einzel- und Gemeinschaftskonten bei Ehegatten als unentgeltliche Übertragung im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 4 bis 6 EStG.
- Behandlung von Leerverkäufen, wenn das Eindeckungsgeschäft nicht am gleichen Tag erfolgt.

Hierbei wird es von der Verwaltung nicht beanstandet, wenn die Änderungen beim Kapitalertragsteuerabzug erst im Jahr 2010 sukzessive rückwirkend auf den 1. Januar 2010 umgesetzt werden (BMF 22.12.2009, IV C 1 - S 2252/08/10004).

Der dritte Teil des Beitrags beschäftigt sich mit Regelungen zum Steuerabzugsverfahren, nachdem es im zweiten Teil um Kursgewinne, dem Umgang mit Verlusten sowie dem weiterhin geltenden § 23 EStG ging und sich der erste Teil mit allgemeinen Regeln befasst hatte, die durch die Umstellung auf das System der Abgeltungsteuer neu gefasst worden waren.

2. Die Regelungen zum Steuerabzug in § 43 EStG

Neben den bis Ende 2008 bereits der Kapitalertragsteuer und dem Zinsabschlag unterliegenden Einnahmen kommen im Rahmen der Abgeltungsteuer noch weitere zu erfassende Tatbestände hinzu. Dabei entfällt die Unterscheidung zwischen Kapitalertragsteuer und Zinsabschlag, es gibt nur noch einen Abzug vom Kapitalertrag. Der volle Abzug erfolgt grundsätzlich ungeachtet der Tatsache, welcher Einkunftsart die Kapitalerträge beim Anleger zuzuordnen sind (Betriebsvermögen, selbständige Arbeit, Land- und Forstwirtschaft) oder ob besondere Besteuerungsregeln anwendbar sind (z.B. halbierte Kapitaleinnahmen bei bestimmten Lebensversicherungen).

- Der Steuerabzug erfolgt auch bei ausländischen Kapitalerträgen (Dividenden ausländischer Kapitalgesellschaften). Anders als bei inländischen Dividenden wird der Steuerabzug hier jedoch nicht vom Schuldner der Kapitalerträge (AG), sondern von der auszahlenden Stelle im Inland (Depotbank) vorgenommen. Dabei wird die im Ausland anfallende Quellensteuer maximal bis zum Höchstsatz von 25 Prozent, in DBA-Fällen zumeist 15 Prozent, mindernd berücksichtigt.
- Bei steuerpflichtigen Versicherungsleistungen gilt als Bemessungsgrundlage der Unterschiedsbetrag nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG. Die Anschaffungskosten aus einem entgeltlichen Erwerb bleiben unberücksichtigt. Dieser Ansatz an Stelle der entrichteten Beiträge kann nur im Rahmen der Veranlagung geltend gemacht werden. Begründung: Das Versicherungsunternehmen ist nicht unmittelbar am Veräußerungsvorgang beteiligt und kann die Höhe der Anschaffungskosten nicht feststellen.
- Die Bagatellregeln für bestimmte Kapitalerträge ohne Zinsabschlag entfällt ab 2009 (Sichteinlagen mit maximal ein Prozent Verzinsung, bestimmte Bausparverträge, Guthaben mit maximal 10 Euro Gutschrift). Diese Tatbestände werden der Kapitalertragsteuer ab dem ersten Cent unterworfen, da sie ansonsten häufig nachzuerklären wären.



- Stillhalterprämien
- Veräußerung von Aktien
- Veräußerung oder Einlösung sonstiger Kapitalforderungen jeder Art
- Veräußerung von Zins- und Dividendenscheinen
- Termingeschäfte
- Gewinn aus der Übertragung von Anteilen an Körperschaften, die keine Kapitalgesellschaften sind
- Übertragung eines Wirtschaftsgutes i.S.d. § 20 Abs. 2 EStG auf einen anderen Gläubiger als Veräußerung. Das gilt nicht, wenn der auszahlenden Stelle mitgeteilt wird, dass es sich um eine unentgeltliche Übertragung handelt.
- Besondere Entgelte oder Vorteile, die neben den vorgenannten Einnahmen oder an deren Stelle gewährt werden (§ 20 Abs. 3 EStG). Das soll nach Auffassung des BMF auch Schadenersatz oder Kulanzersatzungen für Verluste, die auf Grund von Beratungsfehlern im Zusammenhang mit einer Wertpapier-Kapitalanlage geleistet werden, sowie von Banken erstattete Bestandsprovisionen beinhalten. Ob diese Ansicht einer Überprüfung stand hält, erscheint fraglich, weil die Zahlung in diesen Fällen auf einer anderen Grundlage beruht, als dem Vertragsverhältnis mit dem Emittenten bzw. der Kapitalanlagegesellschaft als dem Schuldner der Kapitalerträge.
- Das Interbankenprivileg (kein Einbehalt, wenn Gläubiger der Kapitalerträge ein inländisches Kreditinstitut ist) des § 43 Abs. 2 Satz 2 EStG wird auf alle neu hinzugekommenen Kapitalertragsteuer-Tatbestände ausgeweitet. Dies ist auch anzuwenden, wenn Gläubiger der Kapitalerträge die Deutsche Bundesbank oder eine ausländische Zweigstelle eines inländischen Kreditinstituts oder inländischen Finanzdienstleistungsinstituts ist. Unter die Freistellung vom Steuerabzug gemäß § 43 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 EStG fallen auch unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaften, die nach ausländischem Recht gegründet wurden.
- Für Kapitalerträge, die der Kapitalertragsteuer unterliegen haben, ist die Einkommensteuer abgegolten. Dies gilt nicht
 - ✓ für Kapitalerträge, die zu den Einkünften aus §§ 13, 15, 18, 21 EStG oder zum Einkommen einer Kapitalgesellschaft gehören.
 - ✓ bei Kapitallebensversicherungen, die der halbierten Besteuerung unterliegen oder schädlich verwendeten Altpolicen.
 - ✓ auf Antrag, dann werden Kapitalerträge in die besondere Besteuerung einbezogen.

Die Berechnung des Abzugsbetrags

Der Abgeltungssatz beträgt einheitlich 25 Prozent, damit entfallen die vorherigen geteilten Tarife 20, 25 und 30 Prozent. Auch ein erhöhter Steuersatz bei Tafelgeschäften ist nicht mehr vorgesehen. Nur bei Leistungen bzw. Gewinnen von Betrieben gewerblicher Art mit oder ohne eigene Rechtspersönlichkeit wird ein Steuersatz von 15 % bestimmt.



Im Falle der Kirchensteuerpflicht ermäßigt sich die Kapitalertragsteuer um 25 % der auf die Kapitalerträge entfallenden Kirchensteuer. Die Formel:

$$\frac{\text{Kapitaleinkünfte} - 4 \times \text{anrechenbare ausländische Steuer}}{4 + 1/100 \text{ des Kirchensteuersatzes}}$$

Mit dieser Regelung wird die Abziehbarkeit der Kirchensteuer als Sonderausgabe pauschal berücksichtigt.

- Bei einem Depotübertrag auf einen anderen Gläubiger gilt der Börsenpreis zum Zeitpunkt der Übertragung als Einnahme aus der Veräußerung, ansonsten 30 Prozent der Anschaffungskosten. Das gilt aber nur, wenn der Anleger der Bank keine unentgeltliche Übertragung anzeigt.
- Negative Kapitalerträge einschließlich gezahlter Stückzinsen sind bis zur Höhe der positiven Kapitalerträge auszugleichen. Der vorherige Stückzinstopf wurde erheblich ausgeweitet und in einen Verlustverrechnungstopf umgewandelt. Damit wird erreicht, dass insbesondere auch bei Bezug von mit ausländischer Quellensteuer vorbelasteten Dividenden, von gezahlten Stückzinsen oder bei Veräußerungsverlusten die Kapitalertragsteuer in zutreffender Höhe einbehalten wird und durch die Berücksichtigung dieser Tatbestände im Quellensteuerabzug zusätzliche Veranlagungsfälle vermieden werden.
- Der nicht ausgeglichene Verlust ist auf das nächste Kalenderjahr zu übertragen. Auf Verlangen des Gläubigers ist eine Bescheinigung zu erteilen, der Verlustübertrag entfällt in diesem Fall. Der unwiderrufliche Antrag auf Erteilung der Bescheinigung muss bis zum 15.12. des laufenden Jahres der Bank zugehen.
- Bei Körperschaften erfolgt eine Abstandnahme von der Erhebung der Kapitalertragsteuer auf Veräußerungsgewinne. Hier erfolgt die Festsetzung der Körperschaftsteuer in Höhe von 15 Prozent im Veranlagungs- und Vorauszahlungsverfahren.

3. Die Regelungen zur Kirchensteuer

Die im Rahmen der Abgeltungsteuer erhobene Kirchensteuer ist nicht mehr als Sonderausgabe abzugsfähig. Die mindernde Wirkung wird bereits über den Abgeltungssatz unmittelbar berücksichtigt.

Grundsätzlich sind auf die Kirchensteuern vom Einkommen die Regelungen des EStG und damit auch seine für Kapitalerträge geltenden Regeln anzuwenden. § 51a Abs. 3 EStG überträgt die abgeltende Wirkung von Steuerabzügen im Rahmen der Einkommensteuer auf die Zuschlagsteuern. Die Kirchensteuer knüpft insoweit nicht mehr an die auf Grund des persönlichen Steuersatzes ermittelte Einkommensteuer, sondern an die Abgeltungsteuer an.

Ab 2009 wird dem Kirchensteuerpflichtigen ein Wahlrecht eingeräumt. Er kann die Kirchensteuer

- als Kirchensteuerabzug auf Antrag mit abgeltender Wirkung durch den Schuldner der Kapitalerträge oder die Bank (bei Dividenden) einbehalten lassen. Der Steuerabzug wird über das für den Steuerabzugsverpflichteten zuständige Finanzamt an die Religionsgemeinschaft weitergeleitet. Der Antrag auf Einbehalt der Kirchensteuer auf Kapitalerträge im Abzugsverfahren kann widerrufen werden, allerdings nicht für die Vergangenheit. Ist Kirchensteuer zu



Unrecht einbehalten worden, weil zum Beispiel eine Kirchensteuerpflicht nicht bestand, kann der Anleger sie sich im Wege der Veranlagung nach § 51a Abs. 2d EStG erstatten lassen.

- von dem für ihn zuständigen Finanzamt veranlagung lassen. Dazu hat er die einbehaltene Kapitalertragsteuer zu erklären und die entsprechende Bescheinigung der Bank vorzulegen. Bemessungsgrundlage für die Kirchensteuer ist geminderte Steuer auf Kapitalerträge. Damit wird auch bei der Veranlagung die Wirkung des Sonderausgabenabzugs berücksichtigt.
- zuerst von der Bank einbehalten und sich dann veranlagung lassen. Die durch den Steuerabzug erhobene Kirchensteuer wird bei der Kirchensteuerveranlagung nach § 36 Abs. 2 Nr. 2 EStG auf die festgesetzte Kirchensteuer angerechnet. Wird die Kirchensteuer dabei niedriger festgesetzt oder entfällt sie ganz, so wird der entstehende Überschuss nach § 36 Abs. 4 S. 2 EStG ausgezahlt.

Hinweis: Die Pflicht zur Veranlagung der Kirchensteuer besteht auch bei thesaurierenden Investmentfonds in Hinsicht auf nicht ausgeschüttete Erträge gem. §§ 1 Abs. 3 S. 3, 7 Abs. 4 InvStG, da der zum Kapitalertragsteuerabzug verpflichteten Kapitalanlagegesellschaft die persönlichen Verhältnisse des Anlegers nicht bekannt sind.

Ist das Kreditinstitut etwa bei einer Dividende lediglich zur Zahlungsabwicklung eingeschaltet, muss es als Depotbank zunächst die vom Schuldner der Kapitalerträge (AG) erhobene Kapitalertragsteuer mindern. Denn die den Sonderausgabenabzug entsprechende einkommensteuerentlastende Wirkung der Kirchensteuer kann bei Dividendenausschüttungen nicht berücksichtigt werden, da dem Schuldner der Kapitalerträge eine mögliche Konfessionszugehörigkeit der Gläubiger nicht bekannt ist. Diese geminderte Kapitalertragsteuer ist im Rahmen der Anmeldung der einbehaltenen Kapitalertragsteuer zu Gunsten des Anlegers zu berücksichtigen und dient sie als Bemessungsgrundlage für den Kirchensteuerabzug.

Bei Gemeinschaftskonten gibt es Besonderheiten:

- Grundsätzlich kann ein Einbehalt der Kirchensteuer nur durchgeführt werden, wenn alle Beteiligten derselben Religionsgemeinschaft angehören.
- Gehören die Beteiligten verschiedenen Religionsgemeinschaft an, sind die auf den einzelnen Beteiligten entfallenden Kapitalerträge von diesen im Wege der Veranlagung zu versteuern.
- Für Ehegatten gibt es eine Besonderheit. Gehören sie nicht derselben Religionsgemeinschaft an, muss eine Aufteilung der Kapitalerträge vorgenommen werden. Ist zum Beispiel nur ein Partner Angehöriger Religionsgemeinschaft, wird mit der Aufteilung erreicht, dass Kirchensteuer nur von dem auf ihn entfallenden Anteil erhoben wird.

Ziel ist, bei der Erhebung Kirchensteuer den Steuerabzug grundsätzlich an der Quelle vorzunehmen. Dazu muss die zum Abzug verpflichtete Stelle in die Lage versetzt werden, den Abzug entsprechend der Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft auf einfache Weise durchzuführen oder zu unterlassen. Frühestens vom VZ 2011 an soll das BZSt mit Einführung des sog. ElsterLohn II-Verfahrens über die Daten der Religionszugehörigkeit aller Steuerpflichtigen verfügen. Dann wird die Möglichkeit bestehen, dort eine Datenbank einzurichten, an die sich die Abzugsverpflichteten wenden können. Der Antrag kann dann entfallen. Es bleibt allerdings abzuwarten, ob der Zeitplan eingehalten werden kann.



Stimmen der Zeitraum der Einkommen- und der Kirchensteuerpflicht nicht überein, wird die Kirchensteuer im Fall der Erhebung der Kirchensteuer in der Veranlagung auf die Kapitalertragsteuer durch das Finanzamt gezwölfelt. Bei der Ermäßigung der Kapitalertragsteuer ist der gezwölfelte Kirchensteuersatz anzuwenden.

Beispiel: Endet die Kirchensteuerpflicht im Januar, ist in der Formel des § 32d Absatz 1 Satz 4 EStG für k bei einem angenommenen Kirchensteuersatz von 9 % nicht 9, sondern nur $9 \times 1/12 = 0,75$ anzusetzen.

4. Einführungs- und Übergangsregeln

Die Abgeltungssteuer ist grundsätzlich auf ab 1.1.2009 zufließende Kapitalerträge anzuwenden (§ 52a Abs. 1 EStG). Der Wegfall des Halbeinkünfteverfahrens im Privatbereich und das neue Teileinkünfteverfahren in §§ 3 Nr. 40, 3c EStG (40 Prozent bleiben steuerfrei, 60 Prozent Kostenabzug) gelten ebenso ab dem VZ 2009 wie der Wegfall des Werbungskostenabzugs.

Weitere Besonderheiten:

1. Da § 52a Abs. 1 EStG auf den Zufluss der Kapitalerträge nach 2008 abstellt, können wirtschaftlich vor 2009 auflaufende aber noch nicht fällig gewordene Zinsen für Besteuerungszwecke erst nach 2008 steuerpflichtig werden. Das trifft z.B. auf vor 2009 begebene Zero-Bonds mit Fälligkeit nach 2009 zu.
2. Bei Gewinnausschüttungen nach 2008 gilt das Halbeinkünfteverfahren auch dann nicht mehr, wenn Aktien oder GmbH-Anteile vor 2009 erworben worden sind.
3. Das Teileinkünfteverfahren gilt ab dem VZ 2008 auch für Ausschüttungen von vor 2008 erwirtschafteten Gewinnen, obwohl diese auf Kapitalgesellschafts-Ebene noch dem 25prozentigen Körperschaftsteuersatz unterliegen haben.
4. Zinserträge des Betriebsvermögens unterliegen wie bisher der progressiven tariflichen ESt.
5. Gewinne aus vor 2009 erworbenen Wertpapieren und Kapitalforderungen, die keine Finanzinnovationen im ehemaligen Sinne von § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 EStG sind, fallen bei der Veräußerung innerhalb eines Jahres unter § 23 EStG alter Fassung. Bei Aktien gilt hier weiter das Halbeinkünfteverfahren.
6. Kursgewinne aus vor 2009 erworbenen zinstragenden Forderungen bleiben auch weiterhin steuerfrei, etwa die Einlösung oder Veräußerung von festverzinslichen Wertpapieren, die unter dem Nennwert erworben wurden, sowie für seinerzeit steuerfreie Disagiobeträge.
7. Die vereinnahmten Stückzinsen sollen unabhängig davon steuerpflichtig sein, wann die Anleihe erworben wurde. Das BMF vertritt zu vereinnahmten Stückzinsen aus dem Verkauf von Anleihen, die vor 2009 angeschafft worden sind und keine Finanzinnovationen darstellen, die Auffassung, dass diese Stückzinsen steuerpflichtig seien (Rz. 50). Hierzu fehlt es jedoch an einer Gesetzesgrundlage. Das BMF führt § 20 Abs. 2 Nr. 3 EStG a.F. an, wonach die Stückzinsen bereits 2008 steuerpflichtig waren. Dies ist nicht schlüssig, da in § 52a Abs. 10 Satz 7 EStG keine derartige Übergangsregelung enthalten ist. Danach scheidet eine isolierte Besteuerung von vereinnahmten Stückzinsen bei vor 2009 erworbenen Kapitalforderungen aus bzw. wäre erst nach einer entsprechenden Gesetzesänderung zulässig.



8. Nach § 52a Abs. 10 S. 8 EStG unterfallen Veräußerungsgewinne aus bislang unter § 23 EStG erfassten Zertifikaten dem neuen § 20 Abs. 2 EStG, wenn sie nach dem 30.6.2009 veräußert werden und nach dem 14.3.2007 erworben wurden. Vorrangig ist dabei die Regelung in § 52a Abs. 11 Satz 4 und 6 EStG anzuwenden, die eine Weitergeltung von § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 4 EStG bisherige Fassung anordnet. Das bedeutet, dass bei Einlösung bzw. Veräußerung von vor dem 1. Januar 2009 erworbenen Zertifikaten innerhalb der Jahresfrist noch der bisherige § 23 EStG gilt (d.h. individueller Steuersatz auf den Einlösungs- oder Veräußerungsgewinn) und nur bei deren Veräußerung oder Einlösung außerhalb der Jahresfrist die Abgeltungsteuer nach dem 30. Juni 2009 greift.

Von dieser Regelung sind insbesondere Risikozertifikate betroffen, also Schuldverschreibungen, bei denen die Höhe der Rückzahlungsverpflichtung typischerweise von dem jeweiligen Stand eines vereinbarten Basiswertes abhängt. Übliche Basiswerte sind Wertpapierindizes (z. B. DAX, REX), einzelne Wertpapiere oder der Marktpreis von Rohstoffen. Diese Ausnahme soll Gestaltungsmissbräuche durch lang oder endlos laufende Zertifikate unterbinden.

9. Wird die Endfälligkeit eines nach dem 15. März 2007 angeschafften Risikozertifikats mit einer Haltedauer von über einem Jahr und einem Laufzeitende vor dem 1. Juli 2009 bei einem sich abzeichnenden Verlust hinausgeschoben, soll es sich um eine missbräuchliche rechtliche Gestaltung im Sinne des § 42 AO handeln. Als Rechtsfolge im Sinne des § 42 Abs. 1 Satz 2 AO soll in derartigen Fällen bei einem Verlustgeschäft nicht von einer steuerwirksamen Endfälligkeit nach dem 30. Juni 2009 auszugehen sein; vielmehr soll dieser Verlust – wie bei einer Endfälligkeit vor dem Stichtag 1. Juli 2009 – einkommensteuerrechtlich ohne Bedeutung sein.

10. Soweit Risikozertifikate mit Zahlungen während der Laufzeit des Zertifikats ausgestattet sind, sind diese Zahlungen - unabhängig vom Zeitpunkt der Anschaffung des Zertifikats - gemäß § 52a Abs. 8 EStG ab dem 1. Januar 2009 steuerpflichtig; § 52 a Abs. 10 Satz 8 findet keine Anwendung.

11. Für Finanzinnovationen nach altem Recht erfolgt der Übergang zur Abgeltungsteuer ohne Ausnahmeregelungen. Damit unterliegen Verkäufe ab 2009 generell der Abgeltungsteuer (§ 52a Abs. 10 S. 5 EStG). Das bedeutet im Falle der Verlustrealisierung oder beim Ansatz von Wechselkursveränderungen, dass die sofort berücksichtigt werden. Der vorrangige Ansatz der Emissionsrendite endete Silvester 2008.

12. Bei Zertifikatefonds entfällt der Bestandsschutz für Risikozertifikate, die von der Investmentgesellschaft nach 2008 angeschafft werden. Die hieraus resultierenden Gewinne gelten als ausschüttungsgleiche Erträge, sofern sich die Zertifikate nicht 1:1 auf eine Aktie oder einen Aktienindex beziehen. Bei den Fonds gilt der Bestandsschutz nur für das an Silvester 2008 vorhandene Vermögen.

13. Für Geldmarktfonds, bei denen durch Kopplung von Finanzinstrumenten eine steuerfreie zinsähnliche Rendite erzielt werden soll, gibt es über § 18 Abs. 2b InvStG eine Ausnahmeregelung. Für bis zum 19.9.2008 erworbene Investmentanteile wird eine Veräußerung und ein Erwerb am 10. 1. 2011 fingiert und damit lediglich der anschließende Wertzuwachs bei der Rückgabe oder Veräußerung besteuert. Für nach dem 19.9.2008 erworbene Anteile gilt



eine zeitlich unbeschränkte Steuerverhaftung sämtlicher Wertzuwächse. Dies wird aber nicht über eine Besteuerung im Rahmen der ausschüttungsgleichen Erträge, sondern erst beim Verkauf der Fonds auf der Ebene des Anlegers über den entsprechenden Kursgewinn erfasst.

14. Für nach dem 9.11.2007 erworbene Spezialfonds („Millionärs-Fonds“) entfällt der Bestandschutz für Wertpapiere, die der Fonds nach dem 31.12.2008 erwirbt (§ 18 Abs. 2a InvStG). Ausführlich BMF-Schreiben vom 18.8.2009, IV C 1 - S 1980-1/08/10019, Tz. 242ff., BStBl I 2009, 931 und vom 22.10.2008, IV C 1 - S 1980-1/08/10011, BStBl I 2008, 960.
15. Die Einlage von Wirtschaftsgütern nach § 20 Abs. 2 EStG (Teilwert, höchstens Anschaffungs- oder Herstellungskosten) gilt für nach dem 31.12.2008 erfolgte Einlagen.
16. Der Werbungskosten-Pauschbetrag von 51 Euro entfällt ab dem VZ 2009.
17. Der Sonderausgabenabzug für die Kirchensteuer im Abzugsverfahren entfällt ab 2009.
18. Die neue Berechnung der Erlöse beim Erwerb einer Versicherung (Kaufpreis statt vor dem Erwerb entrichteter Beiträge) gilt für Erwerbe ab dem 1. Januar 2008.
19. Die Anwendung der Neureglung für die Besteuerung der Gewinne aus der Veräußerung von Lebensversicherungen gilt für Verkäufe ab 2009, sofern es sich um einen nach 2004 abgeschlossenen Versicherungsvertrag (Steuerpflicht durch Alterseinkünftegesetz) oder eine vorher abgeschlossene und bei Kündigung steuerpflichtige Police (keine zwölf Jahre Laufzeit, Darlehensabsicherung, Einmaleinzahlung) handelt (§ 52a Abs. 10 S. 5 EStG).
20. Der erweiterte § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG (Kapitalerträge, auch wenn weder Rückzahlung noch Zahlung eines Entgelts für die Nutzungsüberlassung sicher sind) gilt grundsätzlich beim Zufluss ab 2009. Für zuvor erworbene Wertpapiere gilt jedoch weiterhin die bisherige Fassung des § 23 EStG.
21. Stillhalterprämien fallen bei Zufluss ab dem 1.1.2009 unter § 20 Abs. 1 Nr. 11 EStG und bis dahin unter § 22 Nr. 3 EStG.
22. Termingeschäfte fallen beim Rechtserwerb ab dem 1.1.2009 unter § 20 EStG und ansonsten unter § 23 Abs. 1 Nr. 4 EStG.
23. Gewinne aus der Veräußerung stiller Beteiligung, Hypotheken und bestimmter Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen fallen beim Rechtserwerb ab dem 1.1.2009 unter § 20 EStG.
24. § 23 Abs. 1 Nr. 2 EStG in der neuen Fassung ist erstmals auf Veräußerungsgeschäfte anzuwenden, bei denen die Wirtschaftsgüter nach 2008 angeschafft wurden. Die vorherige Fassung gilt noch für Veräußerungsgeschäfte, bei denen die Wirtschaftsgüter vor 2009 oder im Fall von Zertifikaten vor dem 15.3.2007 erworben wurden.
25. Für Leerverkäufe ist der alte § 23 Abs. 1 Nr. 3 EStG letztmals auf Veräußerungsgeschäfte anzuwenden, bei denen die Veräußerung auf einem vor 2009 abgeschlossenen Vertrag beruht.
26. Die erweiterte Verrechnung für Altverluste mit einem Teil der Kapitaleinkünfte ist lediglich bis einschließlich dem VZ 2013 möglich. Ein danach verbleibendes Minus kann nur noch mit



Gewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften (Immobilien, sonstige Wirtschaftsgüter) verrechnet werden.

5. Umgang mit dem Freistellungsauftrag

Freistellungsaufträge sind nach amtlich vorgeschriebenem Muster zu erteilen und zu unterschreiben. Eine Vertretung ist zulässig. Der Antrag kann auch per Fax erteilt werden. Daneben ist die Erteilung im elektronischen Verfahren zulässig. In diesem Fall muss die Unterschrift durch eine elektronische Authentifizierung des Kunden z. B. in Form des banküblichen gesicherten PIN/TAN-Verfahrens ersetzt werden. Hierbei wird zur Identifikation die persönliche Identifikationsnummer (PIN) verwendet und die Unterschrift durch Eingabe der Transaktionsnummer (TAN) ersetzt. Darüber hinaus sind folgende Besonderheiten zu beachten:

- Wird im Laufe des Kalenderjahres ein bereits erteilter Freistellungsauftrag geändert, handelt es sich insgesamt nur um einen Freistellungsauftrag. Wird der freizustellende Betrag herabgesetzt, muss das Kreditinstitut prüfen, inwieweit das bisherige Freistellungsvolumen bereits durch Abstandnahme vom Steuerabzug ausgeschöpft ist.
- Eine rückwirkende Erstattung bereits einbehaltener Kapitalertragsteuer ist im Jahr der Eheschließung aufgrund eines gemeinsamen Freistellungsauftrages möglich.
- Ein Unterschreiten des bereits freigestellten und ausgeschöpften Betrages ist im Rahmen einer Änderung des Auftrags nicht zulässig.
- Eine Erhöhung des freizustellenden Betrages darf ebenso wie die erstmalige Erteilung eines Freistellungsauftrages nur mit Wirkung ab dem das Kalenderjahr erfolgen, in dem der Antrag geändert wird. Erfolgt die Erhöhung z.B. im Dezember, wirkt dies zurück ab Neujahr.
- Freistellungsaufträge können nur noch mit Wirkung zum Kalenderjahresende widerrufen oder befristet werden. Lediglich eine Herabsetzung bis zu dem bereits ausgenutzten Betrag ist zulässig.
- Eine Beschränkung des Freistellungsauftrags auf einzelne Konten oder Depots desselben Kreditinstituts ist nicht möglich.

6. Einzelfragen zu Depotüberträgen

Für Zwecke des Kapitalertragsteuerabzugs gilt die Übertragung eines von einer auszahlenden Stelle verwahrten oder verwalteten Wirtschaftsguts i.S. von § 20 Abs. 2 EStG auf einen anderen Gläubiger als Veräußerung des Wirtschaftsguts. Allerdings ist eine nach § 43 Abs. 1 Satz 4 EStG fingierte Veräußerung nur dann kapitalertragsteuerpflichtig, wenn sich nach der Übergangsregelung in § 52a Abs. 10 EStG eine materielle Steuerpflicht des Veräußerungsgewinns nach § 20 Abs. 2 EStG ergeben würde.

Hinweis: Die Übertragung von Wertpapieren zwischen Einzel- und Gemeinschaftskonten bei Ehegatten wird abweichend von der bisherigen Sichtweise als unentgeltliche Übertragung im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 4 bis 6 EStG angesehen.

Die auszahlende Stelle hat die anfallende Kapitalertragsteuer vom Kunden einzufordern bzw. das Betriebsstätten-Finanzamt zu informieren, soweit der Betrag nicht zur Verfügung gestellt wird (entsprechende Anwendung von § 44 Abs. 1 Sätze 7 bis 9 EStG).



- Es liegt kein der Abgeltungsteuer unterliegenden Depotübertrag i.S. des § 43 Abs. 1 Satz 4 EStG vor, wenn
 - ✓ der Übertrag aus Anlass von Erbfällen auf die Depots der Erben bei Vorlage von Erbschein oder Erblegitimation erfolgt,
 - ✓ Wertpapiere im Rahmen des Bestandsschutzes für Alt-Fälle nicht der Abgeltungsteuer unterliegen,
 - ✓ eine Anzeige einer Schenkung durch den Kunden erfolgt.
- Kommt es bei einer nicht börsennotierten Inhaber-Schuldverschreibung zu einem Depotwechsel, darf mangels Börsenkurs der von der emittierenden Stelle festgestellte Wert angesetzt werden. In der Praxis stellt der Emittent bei diesen Papieren regelmäßig den Kurs fest. Diese Daten sind beim Kreditinstitut abrufbar.
- Während bei börsennotierten Wertpapieren der Börsenkurs zu Grunde zu legen ist, tritt an diese Stelle bei Anteilen an Investmentfonds grundsätzlich der Rücknahmepreis. Wird bei Investmentanteilen ein Rücknahmepreis nicht festgesetzt, tritt an seine Stelle der Börsen- oder Marktpreis.
- § 43a Abs. 3 Satz 6 EStG sieht die Möglichkeit vor, dass bei einem Institutswechsel die abgebende auszahlende Stelle einen Verlustüberhang dem neuen Kreditinstitut mitteilt und dieser Verlust dann dort zu Gunsten des Kunden fortgeführt werden kann. Hierdurch wird das Veranlagungsverfahren erheblich entlastet. Die Regelung stellt nach ihrem Wortlaut jedoch nur darauf ab, dass die im Depot befindlichen Wirtschaftsgüter vollständig auf ein anderes Depot bei einem anderen Kreditinstitut übertragen werden. Eine Verlustfortführung durch ein anderes Institut kommt nur in Betracht, wenn sämtliche von der auszahlenden Stelle verwahrten Wirtschaftsgüter aus allen Depots auf ein oder mehrere Depots bei dem anderen Kreditinstitut übertragen werden.
- Vorstehendes gilt entsprechend für noch nicht angerechnete ausländische Quellensteuern.
- Laut BMF erfolgt die Verlustmitteilung nur, wenn der Kunde dies wünscht („auf Verlangen“). Dies ist für den allgemeinen Verlusttopf und den Aktienverlusttopf getrennt möglich.

7. Anpassung bei speziellen Produkten

§ 20 Abs. 4a EStG definiert einige Veräußerungsgeschäfte ab 2009 neu, um den Banken den Steuerabzug zu vereinfachen.

- Bei **Aktienanleihen** lassen sich Verluste über § 20 Abs. 4a Satz 3 EStG nur noch eingeschränkt verrechnen. Erhält der Anleger vom Emittenten Aktien ins Depot gebucht, löst das erst einmal keinen steuerlich relevanten Vorgang aus. Als fiktiver Kaufkurs der Aktien wird nun der ehemals höhere Anschaffungspreis der Anleihe herangezogen. Verkauft der Anleger die Aktien anschließend mit Verlust, darf er dieses Minus nur mit Gewinnen aus Aktientiteln, nicht hingegen mit sonstigen Kapitaleinnahmen nach § 20 EStG ausgleichen. Somit muss der Sparer seine üppigen Zinsen sofort mit dem Pauschalsatz versteuern. Verluste fallen durch den Umtausch erst einmal nicht an und beim späteren Verkauf der Aktien landen sie unter dem steuerlich nur extrem begrenzt nutzbaren Minusposten.



- Für **Umtauschanleihen** gelten dieselben Regeln wie bei den Aktienanleihen. Hier hat der Anleger als Gläubiger das Wahlrecht zum Tausch der Anleihe in Aktien, was er nur im Gewinnfall ausüben wird. Bei diesen zuvor als Finanzinnovationen geltenden Titeln muss also bei der Wandlung noch kein Ertrag versteuert werden. Für die erhaltenen Aktien werden die niedrigen Kaufkurse der Anleihe als Anschaffungskosten übernommen. Der Gewinn bleibt aber steuerverstrickt und wird beim späteren Verkauf der Aktien erfasst.
- Bei einer **Wandelanleihe** (Wandelschuldverschreibung i. S. des § 221 AktG) besitzt der Inhaber das Recht, innerhalb einer bestimmten Frist die Anleihe in eine bestimmte Anzahl von Aktien des Emittenten umzutauschen. Mit dem Umtausch erlischt der Anspruch auf Rückzahlung des Nominalbetrags der Anleihe. Hier gelten dieselben Regeln wie bei Umtauschanleihen mit den gleichen positiven Effekten.
- Wird bei Fälligkeit von **Discountzertifikaten** anstelle der Rückzahlung des Nominalbetrags eine vorher festgelegte Anzahl von im Kurs gefallenem Aktien geliefert, stellt das Entgelt für die Zertifikate den Veräußerungspreis und zugleich die Anschaffungskosten für die Aktien dar. Diese bisher nicht für Zertifikate vorgesehene Regelung gilt im Vorgriff auf eine gesetzliche Änderung bei einer Andienung ab 2010. Für 2009 kann der Verlust beim Umtausch noch als negative Kapitaleinnahme berücksichtigt werden, dann werden die Aktien zu dem niedrigen Kurs angeschafft, zu dem sie ins Depot gebucht worden sind.
- Werden bei der Tilgung mittels **Andienung Bruchteile in Geld** ausgeglichen, weil die Lieferung von Bruchstücken nicht möglich ist, handelt es sich um einen Kapitalertrag i. S. des § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG. Sehen die Emissionsbedingungen hingegen von vornherein eine eindeutige Angabe zur Tilgung in bar oder in Stücken vor und wird so verfahren, werden die Anschaffungskosten der Anleihe entsprechend dem konkreten Aufteilungsmaßstab den erhaltenen Stücken zugewiesen.
- Bei variabel verzinsten Bonds wie Floater und Rating- sowie Hybrid-Anleihen wurde über § 52a Abs. 10 Satz 7 EStG die BFH-Rechtsprechung ausgehebelt, wonach es sich nicht um Finanzinnovationen handelt und Gewinne daher außerhalb der Spekulationsfrist steuerfrei bleiben. Dies gilt unter der Abgeltungsteuer nicht. Für diese Wertpapiere gibt es als Finanzinnovationen keinen Bestandsschutz. Sofern der Verkauf von Floatern und vergleichbaren Bonds nach dem Jahresende 2008 erfolgt, wird der realisierte Gewinn sofort mit Abgeltungssteuer belegt.
- Diese Änderung bei den variabel verzinsten Anleihen betrifft auch **Garantiezertifikate**, sofern der Emittent eine Rückzahlung unter dem Nennwert zusagt. Garantiezertifikate gelten laut BFH nur anteilig als Finanzinnovation, so dass Gewinne teilweise steuerfrei bleiben. Das gelingt ähnlich wie bei den Floatern aber nicht mehr beim Verkauf nach 2008.
- Bei einer **Optionsanleihe** besitzt der Inhaber neben dem Recht auf Rückzahlung des Nominalbetrags ein im Optionsschein verbrieftes Recht, innerhalb der Optionsfrist eine bestimmte Anzahl von Aktien des Emittenten oder einer anderen Gesellschaft, Anleihen, Fremdwährungen, Edelmetalle oder andere Basiswerte zu einem festgelegten Kaufpreis zu erwerben. Mit der Ausübung der Option erlischt der Anspruch auf Rückzahlung des Nominalbetrags der Anleihe nicht. Anleihe und Optionsschein können voneinander getrennt werden und sind so dann gesondert handelbar. Dabei sind Anleihe und Optionsschein selbständige Wirtschafts-



güter. Erträge aus der Anleihe sind nach §§ 20 Abs. 1 Nr. 7, Abs. 2 Nr. 7 EStG Kapitaleinkünfte, auch wenn der Optionsschein noch mit der Anleihe verbunden ist. Wird der Schein ausgeübt, schafft der Anleger zu diesem Zeitpunkt den Basiswert zum Kaufpreis des Optionsscheins an. Wurde er zusammen mit der Anleihe erworben, sind die Anschaffungskosten aufzuteilen nach den Angaben im Emissionsprospekt, soweit dort ein gesondertes Aufgeld für das Optionsrecht ausgewiesen und die Anleihe mit einer marktgerechten Verzinsung ausgestattet ist. In anderen Fällen können die Anschaffungskosten der Anleihe zugerechnet werden.

- Stellt eine **Forderung** keine am Finanzmarkt angebotenes Produkt dar (z. B. eine private Darlehensforderung, Gesellschafterforderung), fällt sie als Kapitalforderung unter §§ 20 Abs. 2 Nr. 7 EStG, wenn die Forderung nach 2008 angeschafft oder begründet wurde. Erträge sind in der Veranlagung zu erklären; es erfolgt jedoch kein Kapitalertragsteuerabzug.
- Der Forderungsausfall soll nach Auffassung des BMF keine Veräußerung darstellen, sodass die Anschaffungskosten der Forderung bzw. des Wertpapiers einkommensteuerrechtlich insoweit ohne Bedeutung wären. Entsprechendes gilt für einen Forderungsverzicht, soweit keine verdeckte Einlage in eine Kapitalgesellschaft vorliegt. Ob diese Ansicht einer späteren Überprüfung standhält, wird sich zeigen.
- Verluste, die bei einem (Voll-)Risikozertifikat wegen Eintritts der in dem Emissionsprospekt vereinbarten Bedingungen entstehen, sind in vollem Umfang steuerlich abzugsfähig.
- Werden **Bausparverträge**, die mit sog. Auffüllkrediten bzw. Vorfinanzierungsdarlehen gekoppelt sind, zur Finanzierung einer selbst genutzten Immobilie eingesetzt, sind die Guthabenzinsen aus Billigkeitsgründen einkommensteuerrechtlich unbeachtlich, sofern die Finanzierungsverträge bis zum 30.6.2010 abgeschlossen worden sind. In diesen Fällen ist dennoch ein Kapitalertragsteuerabzug vorzunehmen, da bei dem Abschluss der entsprechenden Verträge nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann, dass eine Immobilie zur Fremdnutzung eingesetzt wird. Die Bausparer können sich die einbehaltene Kapitalertragsteuer auf solche Guthabenzinsen nach § 32d Absatz 4 EStG durch das Veranlagungsfinanzamt auf die festgesetzte Einkommensteuer anrechnen lassen.

Ihre Ansprechpartner bei der Axer Partnerschaft:

**Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Steuerrecht,
Rolfjosef Hamacher**

**Fon 0221/47 43 0
Fax 0221/47 43 499
hamacher@axis.de**

**Rechtsanwalt,
Joachim Dahm**

**Fon 0221/47 43 0
Fax 0221/47 43 499
dahm@axis.de**

Die Ausführungen in dieser Publikation sollen einer allgemeinen Information dienen. Ein Anspruch auf Vollständigkeit kann aufgrund der Komplexität der behandelten Themen nicht erhoben werden; ebenso wird eine einzelfallbezogene Beratung hierdurch nicht ersetzt. Die Axer Partnerschaft übernimmt keine Haftung für die Folgen einer Verwendung dieser in der Publikation dargelegten Informationen.